

Bemerkungen zu Lutz Lehmanns Buch „Legal & Opportun“

(2. Teil)*

Ein seinem Wesen und seinem Personalbestand nach reaktionärer Justizapparat und eine demokratiefeindliche Justizgesetzgebung besonders auf dem Gebiete des Strafrechts, bedingen einander. Beide sind notwendiges Korrelat einer Regierungspolitik, die von Atomkriegsvorbereitung und Revanchismus nach außen und Volksfeindlichkeit nach innen geprägt ist.

Lutz Lehmann vermag diesen Zusammenhang noch nicht voll zu erkennen. Bei manchen seiner Darlegungen gewinnt man den Eindruck, als sei die Praxis der Strafjustiz vom Bonner System gar nicht gewollt, als sei sie der Demokratie — gegen den Willen des „Gesetzgebers“ gewissermaßen aus den Händen entglitten. So glaubt Lehmann auch noch an ehrliche Absichten derjenigen, die die Staatsschutzgesetzgebung im Jahre 1951 mit dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz, dem unrühmlichen Blitzgesetz, aus der Taufe gehoben haben. Als Beweis dafür, daß mit diesem Gesetz die „neue“ westdeutsche Demokratie gegen ihre Feinde, vor allem von „rechts“, geschützt werden sollte, führt Lehmann viele Beispiele aus den damaligen Redeschlachten im Bundestag an (S. 37 ff.).

Aber Lehmann versucht zu ergründen, warum die Verfolgungspraxis der Politischen Strafkammern bei den Landgerichten und der Behörden des Verfassungsschutzamtes den damals im Bundestag gehaltenen Reden so völlig entgegengesetzt ist, warum sie derartig krass in Widerspruch zu den im Bonner Grundgesetz verkündeten Freiheitsrechten der Bürger geraten konnte, deren Schutz diese Gesetze u. a. gerade dienen sollten. Die Einsichten, zu denen Lehmann gelangt, erfassen zwar nicht alle Zusammenhänge, sprechen jedoch für sich. Lehmann geht vom Beginn des Korea-Krieges im Juli 1950 aus und schreibt:

„Innerhalb von sechs Monaten haben sich die Gewichte völlig verschoben, sind die Akzente der Staatsschutzidee umgekehrt worden, ist der Staatsfeind Nr. 1 klar erkannt: Links steht er, wie schon 1918 bis 1933, wie schon 1933 bis 1945.“ (S. 41)

„Der Kampf der Wagen und Gesänge, die Debattenschlacht am Ufer des Rheins, haben es dennoch nicht verhindern können: Am 11. Juli 1951 gab der deutsche Bundestag in Bonn einem Gesetz seine Zustimmung, das später von Dr. Arndt zu Recht als ‚Schlangenei‘ bezeichnet worden ist. Die ungenügenden Formulierungen, weit auslegbaren Tatbestände und nebelhaften Normen dieser Paragraphen gaben den für die Spruchpraxis entscheidenden Richtern des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe eine Handhabe, die Grenzen der Freiheit immer enger zu ziehen. Sie ermunterten Staatsanwaltschaften und Politische Polizei zu einer Beobachtungs-, Kontroll- und Verfolgungspraxis, die die schlimmsten Befürchtungen der Besonnenen übertreffen sollte. Darüber hinaus ist die Praxis des Staatsschutzes in der Bundesrepublik zu einer Bremse gesamtdeutscher Politik geworden.

All das war in den Debatten von 1950 und 1951 vorausgesagt worden — doch nach Korea hörte niemand mehr zu. Nach Korea wurde auch sehr schnell das Gesicht

* Lutz Lehmann, Legal & Opportun — Politische Justiz in der Bundesrepublik, Voltaire-Verlag, (West-Berlin 1966, 361 Seiten. — Alle Seitenangaben im Text beziehen sich auf dieses Buch. Der 1. Teil der Bemerkungen zu diesem Buch ist in NJ 1967 S. 86 ff. veröffentlicht.

des neu zu formulierenden politischen Strafrechts dieser Demokratie verändert.“ (S. 42)

Die Objektivität der Betrachtung veranlaßt Lehmann, getreu der geschichtlichen Wahrheit hervorzuheben, daß es die Abgeordneten der KPD im Bundestag waren, die vor einer solchen Gesetzgebung gewarnt und ihre Gefährlichkeit für die Demokratie nachgewiesen hatten.

„Doch den Kommunisten im Bundestag hörte niemand mehr zu. Die Abgeordneten hatten die Scheuklappen des kalten Krieges aufgesetzt.“ (S. 44)

Waren es nur Scheuklappen des kalten Krieges? Wir wissen, daß diese Gesetzgebung keineswegs aus einer „durch die politischen Tagesereignisse“ hervorgerufenen „Panik“ der damaligen Bundestagsabgeordneten (S. 45) entstanden war. Sie war vielmehr Ausdruck der endgültigen Etablierung der imperialistischen und militaristischen Kräfte in Westdeutschland, der Formierung ihrer antinationalen politischen Macht über das Volk. Der von den USA provozierte Korea-Krieg war nur ein willkommener Anlaß, um die wahren Absichten der Staatsschutzgesetzgebung zu verschleiern. Sie wurde geschaffen, um jede echte demokratische Bestrebung in Westdeutschland nach Belieben unterdrücken zu können. Sie wurde geschaffen, um der Justiz eine „klare Orientierung“ zu geben — gegen die Demokratie und deshalb zuerst gegen die Kommunisten als die aufrechtsten Sachwalter der Demokratie.

An vielen Beispielen weist Lehmann nach, daß die vorgebliche Zielsetzung der sog. Staatsschutzbestimmungen, die Demokratie gegen den Neonazismus zu schützen, nicht verwirklicht wurde, vielmehr „die Strafverfolgungsbehörden mit großzügiger Geste zur Tagesordnung überzugehen bereit waren“, „wenn der Versuch, Verfassungsgrundsätze dieser Demokratie zu beiseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben, von rechten Extremisten unternommen wurde.“ (S. 47)

„So bot sich zum Beispiel keine strafrechtliche Handhabe gegen den ehemaligen General, der in der Zeitschrift der Gesellschaft für Wehrkunde es als Aufgabe der Generalstabserziehung bezeichnet hatte, das heilige Feuer in der Brust der Offiziere zu entfachen, damit sie dem Krieg, der höchsten Steigerung des menschlichen Lebens, gewachsen sind und die Schwächen der Zeit überwinden. Und mit der ‚Deutschen Nationalzeitung und Soldatenzeitung‘, die nach Äußerungen des damaligen Bundesinnenministers Höcherl ein Organ mit eindeutig anti-demokratischer Tendenz sei, befaßte sich nicht etwa die Staatsanwaltschaft, sondern — ohne erkennbare Folgen — im Mai 1965 nur der Innenausschuß des Bundestages.

Gegen Zeitungen und Zeitschriften, die in den Verdacht gerieten, kommunistisches Gedankengut zu verbreiten, war die Justiz dagegen mit Verboten, Beschlagnahmungen und Strafverfahren stets schnell bei der Hand; 1958 wurde in Essen ‚Der Ruhrbote‘ beschlagnahmt, der Herausgeber verurteilt; 1960 in Düsseldorf die ‚Freie Meinung‘ beschlagnahmt, der Herausgeber verurteilt; 1962 kam in Hamburg der Strafprozeß gegen den Herausgeber von ‚Blinkfüer‘ in Gang, im Sommer 1965 wurden in Karlsruhe Herausgeber und Redakteur der ‚UZ‘ angeklagt und im Herbst 1965 der Herausgeber von ‚Heute‘. Angesichts dieser Umstände kann man sich des Eindrucks kaum erwehren, daß die Justiz, mit gebro-